

Was wirkt in der ambulanten justiziellen Arbeit mit „Hochrisikotätern“?

Eine Analyse englischsprachiger Forschungsliteratur aus evidenzbasierter Perspektive

STEFAN SUHLING • JACQUELINE MARQUARDT

Personen mit einem hohen Rückfallrisiko stellen die in der ambulanten Justizsozialarbeit Tätigen vor besondere Herausforderungen, so dass sich regelmäßig die Frage stellt, was eigentlich in der Arbeit mit ihnen erfolgsversprechend im Hinblick auf die Rückfallprävention ist. Aufgrund eines Mangels einschlägiger Studien in Deutschland wird im vorliegenden Aufsatz ein Überblick über Analysen und Ergebnisse aus dem englischsprachigen Raum gegeben, wobei Meta-Analysen und narrative Zusammenfassungen von Forschungsarbeiten die Basis bilden. Betrachtet werden Resultate zum Übergangmanagement, zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung, zu besonders intensiver Bewährungsüberwachung („intensive supervision“), zur Betreuung und Behandlung sowie zu so genannten „Circles of Support and Accountability“ (CoSA). Die analysierte Literatur lässt die Schlussfolgerung zu, dass allein auf Kontrolle und Überwachung ausgerichtete Maßnahmen nicht wirksam sind. Behandlung und Betreuung gemäß den Prinzipien des RNR-Modells der Straftäterbehandlung sowie ein systematisches und übergreifendes Übergangmanagement können als wirksamer gelten; auch der CoSA-Ansatz ist vielversprechend.

1. Einleitung

Als der damalige Bundeskanzler Schröder 2001 in der Bild am Sonntag die Auffassung äußerte, dass Männer, die einen sexuellen Kindesmissbrauch begangen haben, nicht therapierbar seien und deshalb lebenslang inhaftiert werden sollten, drückte er damit auch seine Erwartung aus, dass dieser Personenkreis ein sehr hohes Rückfallrisiko hat. Auch wenn diese Erwartung falsch ist (vgl. dazu unten), hat Schröder ausgesprochen, was vermutlich

viele denken und was auch in Medien anhand der Berichterstattung über spektakuläre Rückfälle häufig suggeriert wird. Gerade weil Sexual- und Gewaltstraftäter¹ von der Öffentlichkeit als rückfallgefährdet angesehen werden, stehen sie im Fokus der öffentlichen und medialen Diskussion.

¹ Im vorliegenden Text wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies dient nur der besseren Lesbarkeit. Täterinnen, auch wenn es bei weitem nicht so viele „Hochrisikotäterinnen“ gibt wie ihre männlichen Pendanten, sowie Justizsozialarbeiterinnen sind immer auch gemeint.

Die grundsätzlich ja zu begrüßende Sensibilität gegenüber der Verletzung der körperlichen Integrität von Menschen und ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung hat sich auch in der Kriminalpolitik und im Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit dieser Zielgruppe niederschlagen. Es sind z. B. bestimmte Handlungen kriminalisiert (z. B. Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4.11.2016) und Strafraumen erhöht worden (z. B. im Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998). Die Sicherungsverwahrung wurde entfristet, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung eingeführt, und der Anteil der Tötungsdelikte, bei denen wegen vollendeten Mordes tatsächlich zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, ist gestiegen (Kinzig, 2015). Nicht zu vernachlässigen ist an dieser Stelle aber auch die Ausweitung der Präventions- und Behandlungsangebote: Es gibt Projekte für tatgeneigte Männer („Kein-Täter-Werden“-Projekte; vgl. Beier et al., 2015), und die Plätze in den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Strafvollzugs für verurteilte Sexual- und Gewaltstraftäter sind stark ausgebaut worden (Niemz, 2015). Mittlerweile ist auch die therapeutische Ausrichtung der Sicherungsverwahrung gesetzlich normiert (z. B. Bartsch, 2013).

Im Bereich der ambulanten Betreuung und Kontrolle sind nicht nur neue Instrumente der Führungsaufsicht gesetzlich etabliert worden (z. B. elektronische Aufenthaltüberwachung, Vorstellungswweisungen), sondern in allen Bundesländern u. a. Überwachungsprogramme etabliert worden (z. B. „HEADS“, „KURS“, „ISIS“, „ZÜRS“; vgl. Ruderich, 2014), bei denen

Justizvollzug, Bewährungshilfe/Führungsaufsicht und Polizei zusammenarbeiten und als rückfallgefährdet eingestufte Sexualstraftäter überwachen und intensiv begleiten. Die ambulante Justizsozialarbeit hat sich mit Fortbildungen auf diese Gruppe besser eingestellt (vgl. Bock, in diesem Heft). Erste parallele Fokussierungen bzw. Spezialisierungen gibt es offenbar auch für Gewaltstraftäter (Gabriel, 2018; Müller, Nixdorf & Pimer, 2018; vgl. auch das Konzept VISIER in Rheinland-Pfalz). Durch die Gründung von therapeutischen Ambulanzen und den Ausbau psychotherapeutischer Angebote stehen seit einigen Jahren auch außerhalb des Strafvollzugs mehr professionelle Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung (vgl. dazu z. B. Heft 2/2017 dieser Zeitschrift).

Ob die ambulante justizielle Arbeit mit dem Personenkreis der „Hochrisikotäter“ wirksam ist, kann allerdings aktuell aus wissenschaftlicher Sicht nicht hinreichend beurteilt werden. Es fehlt in Deutschland schlicht an aussagekräftigen Studien². Allein der recht gut dokumentierte Rückgang der einschlägigen Rückfallzahlen von Sexualstraftätern (vgl. dazu die Veröffentlichungen von Jehle et al., 2010, 2013, 2016) reicht als Beleg nicht aus, da es dafür auch viele andere Erklärungsmöglichkeiten als die intensivierete Betreuung und Kontrolle dieser Zielgruppe gibt. Auch die Tatsache, dass in den letzten ein bis zwei Jahrzehnten die „Risikoorientierung“ in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht an Bedeutung gewonnen hat, bedeutet nicht automatisch, dass der Umgang mit Straftätern effektiver geworden ist.

² Dies gilt übrigens auch für den Bereich des Strafvollzugs in Deutschland (z. B. Suhling, 2018). Für eine Ausnahme zur ambulanten Behandlung von Sexualstraftätern vgl. Retterberger, Kessler und Bockshammer (2017).

Am Ende sollte entscheidend sein, welcher Ansatz bzw. welche Ansätze, Methoden und Umgangsweisen mit Straftätern sich in empirischen Studien als *wirksam* erweisen. Dafür muss das Ziel der Arbeit der ambulanten Justizsozialarbeit geklärt sein. Es besteht, „trotz aller Unterschiede der Zielbeschreibung der verschiedenen Dienste (Gerichtshilfe, Führungsaufsicht, Bewährungshilfe)“ (Klug & Schaitl, 2012, S. 24), in der Rückfallverhinderung³. Die Frage ist also, welche Herangehensweisen am besten geeignet sind, Rückfälle zu verhindern (natürlich ohne dabei ethische und rechtliche Grundsätze zu verletzen oder negative Nebenwirkungen zu produzieren).

Leider werden Bewährungshilfe und Führungsaufsicht und andere ambulante Programme und Maßnahmen wissenschaftlich wie erwähnt viel zu selten begleitet bzw. erforscht. Auch im rezenten europäischen Projekt „Justice Cooperation Network – Behandlung und Übergangmanagement bei Hochrisiko-Straftätern in Europa“ (Dünkel, Jesse, Pruin & von der Wense, 2016), an dem Praktiker sowie Forscher aus Estland, Finnland, Irland und Deutschland (Mecklenburg-Vorpommern) beteiligt waren, wurden keine eigenen Studien durchgeführt. Ziel war die Diskussion bzw. Entwicklung von Vorschlägen zu „best practices“, wobei dies in Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen, die Strafvollzugspraxis, die Entlassungsvorbereitung (das Übergangmanagement) und die Nachsorge bzw. ambulante Überwachung und Unterstützung mit „Hochrisikotätern“ geschah. Die Vorschläge, die das Projekt entwickelt hat, sind nur zum Teil durch Forschungsbe-

funde „abgesichert“; für die große Mehrzahl lassen sich höchstens indirekt Argumente aus z. B. der Desistance-Forschung heranziehen. Zumeist muss man dabei eher von empirisch nicht belegten Vorschlägen ausgehen. Das räumen die Autoren auch selbst ein (Dünkel, Pruin & von der Wense, 2016).

Da wir also kaum über quantitativ-empirische Befunde aus Deutschland verfügen, schauen wir im vorliegenden Aufsatz in die englischsprachigen Länder, in denen die kriminologische und Evaluationsforschung eine deutlich wichtigere Rolle einnehmen als in Deutschland. Grundsätzlich ist die Evaluation von Programmen, Maßnahmen und Vorgehensweisen eine komplexe Aufgabe, die nicht leicht zu lösen ist. Es stellt sich die Frage, welche Erfolgskriterien man verwendet, wie man diese messen sollte, welche Vergleichs- bzw. Kontrollgruppe die angemessenste ist und wie man überhaupt einzelne Maßnahmen angesichts von meist einer Vielzahl von Interaktionen und Interventionen von mehreren Organisationen und in ihnen handelnden Personen isolieren soll (vgl. näher Abschnitt 3.2, in dem die Schwierigkeiten exemplarisch für die elektronische Aufenthaltsüberwachung beschrieben werden). Trotz dieser Schwierigkeit sind z. B. Latessa und Schweitzer (2016) für den englischsprachigen Bereich der Auffassung, dass mittlerweile ausreichend viele Befunde aus methodisch anspruchsvollen (quantitativen) Studien vorliegen, um das Wissen über wirksames Handeln in der ambulanten Justizsozialarbeit in die Praxis zu transferieren.

Wir beginnen mit der Problematik der Definition des „Hochrisikotäters“ (Abschnitt 2) und stellen dann verschiedene

³ Dies ist keineswegs unumstritten, wie Pruin und Treig (im Druck) in ihren „vier Perspektiven auf eine evidenzbasierte Wiedereingliederungsstrategie“ aufzeigen.

Ansätze des Umgangs mit ihnen und die Ergebnisse dazu dar (Abschnitt 3), bevor wir ein Fazit ziehen (Abschnitt 4).

2. Was sind eigentlich „Hochrisikotäter“?

In der Literatur findet man keine eindeutige Definition des Begriffs des „Hochrisikotäters“. Grundsätzlich bezieht sich der Begriff auf die Rückfallgefahr, wobei hier zwischen der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Delikts und der Schwere dieser Straftat unterschieden werden kann. Fokussiert man den ersten Aspekt (und lässt die Qualität des Rückfalls außer Acht), so würden den Ergebnissen von Jehle und Kollegen (2016) zufolge junge, männliche Straftäter, die aus der Jugendstrafe entlassen werden, am ehesten als „Hochrisikotäter“ gelten, denn deren Rückfallwahrscheinlichkeit innerhalb von drei Jahren beträgt immerhin 64,5% (Wiederinhaftierungsquote 30,2%). Generell sind unter diesem Kriterium Personen als rückfallgefährdeter anzusehen, die männlich und jung sind, ein Eigentums-, Betäubungsmittel- oder Körperverletzungsdelikt begangen haben und mehrere Voreintragungen im Erziehungs- bzw. Bundeszentralregister haben. Dieses Risikoprofil gilt auch innerhalb der Gruppe der Bewährungsprobandinnen und -probanden (Weigelt, 2009). Man könnte, will man genauer hinsehen, auch z. B. das Prognoseverfahren Level of Service Inventory (LSI-R; Dahle, Harwardt & Schneider-Njepel, 2012) anwenden und etwa diejenigen Personen als „Hochrisikotäter“ identifizieren, die einen Wert über 34 erreichen (entspricht einer allgemein deliktischen Rückfallgefahr von über 50%). Das LSI-R sagt recht zuverlässig allgemeine und, in etwas

geringerem Maße, auch Gewaltdelinquenz vorher, allerdings nicht die Qualität des Rückfalls.

In der Bevölkerung bezieht sich eine hohe Risikowahrnehmung allerdings wohl eher auf Personen, die mit einem schweren Gewalt- oder Sexualdelikt aufgefallen sind und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie solch ein Delikt erneut begehen. Die Risikowahrnehmung ergibt sich also zumeist aus der Schwere des Anlassdelikts und der damit verbundenen impliziten Vorstellung, dass jemand, der zur Begehung einer solchen Tat in der Lage war, dies wieder tun wird („Triebtäter“).

Im schon erwähnten Justice Cooperation Network wurde „Hochrisikotäter“ wie folgt definiert: „Ein Hochrisikotäter (ein Gewalt- oder Sexualstraftäter) ist jemand, der eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Begehen von Straftaten zeigt, die zu sehr schweren persönlichen, körperlichen oder psychologischen Schäden führen können“ (Vollan, 2016, S. 94). Eine ähnliche Definition (allerdings unter dem Begriff des gefährlichen Täters) legte 2014 der Europarat seiner Empfehlung CM/Rec(2014)3 zum Umgang mit „dangerous offenders“ zugrunde. Hier wird also der Kreis der „Hochrisikotäter“ weiter eingeschränkt: Bei jemandem, der eine schwere Gewalt- oder Sexualstraftat begangen hat, muss eine hohe Wahrscheinlichkeit für Delikte mit sehr schweren Folgen bestehen. Es wird hier also zurecht eine in Bezug auf das Rückfallrisiko bestehende Heterogenität der Gruppe angenommen. Auch diese Definition hat allerdings Schwächen: Nimmt man die formulierte Anforderung ernst, so dürfte das Kriterium nur auf einen extrem kleinen Kreis von Personen zutref-

fen, etwa Sicherungsverwahrte und/oder Personen mit sog. „Psychopathy“. Die Seltenheit dieser Täter dürfte indes Forschungsbemühungen erschweren; jedenfalls bezieht sich ein Großteil der in diesem Aufsatz zusammengefassten Studien nicht auf „Hochrisikotäter“ im Sinne dieser Definition. Komplizierter wird der Begriff des „Hochrisikotäters“ auch dadurch, dass sich der Risikobegriff in der Literatur nicht nur auf die erneute Begehung einer Straftat, sondern auch auf den Widerruf der Bewährung beziehen kann, wie zum Beispiel in der Untersuchung von Clark (2015).

In der vorliegenden Literaturübersicht kann der Begriff des „Hochrisikotäters“ wegen dieser Heterogenität vorhandener Definitionen nicht eindeutig abgegrenzt werden. Am ehesten sind mit dem Begriff Gewalt- oder Sexualstraftäter gemeint, die im Vergleich zu anderen Gewalt- und Sexualstraftätern ein erhöhtes Rückfallrisiko haben, wobei grundsätzlich die Rückfallraten nach diesen Delikten eher gering sind⁴. Eine enge Festlegung des Begriffs würde für jede Übersichtsarbeit bedeuten, dass nur eine geringe Zahl an empirischen Studien verwendet werden könnte. Da sich die vorliegende Arbeit in vielen Aspekten auf Reviews und Meta-Analysen bezieht und auch diese keine einheitliche Definition zugrunde legen können, wird man mit einem unscharfen „Hochrisiko“-Begriff leben müssen. Diese Einschränkung trifft aber z. B. auch auf die Arbeit von Pruin (2016) zu, die sich bei der Auswahl ihrer berücksichtigten Studien auch

nicht auf einen eng abgegrenzten „Hochrisiko-Begriff“ beschränken konnte.

3. Ansätze und Ergebnisse

In diesem Teil geben wir einen Überblick über verschiedene Ansätze des Umgangs mit „Hochrisikotätern“ in englischsprachigen Ländern sowie diesbezügliche Evaluationsergebnisse. Wie erwähnt haben wir dafür vor allem nach Reviews und Meta-Analysen in der internationalen englischsprachigen Literatur gesucht, also Veröffentlichungen neueren Datums, die ihrerseits qualitativ hochwertige Studien zu einer Form der Kontrolle bzw. der Unterstützung von „Hochrisikotätern“ im Rahmen der ambulanten Justizarbeit zusammenfassen.

Wir beginnen unsere Übersicht mit Befunden zum Übergangsmanagement, also der Gestaltung der Entlassungsvorbereitung bis in die erste Zeit in Freiheit. Anschließend beschreiben wir Ansätze, die im Rahmen der ambulanten Straftäterarbeit eher auf Kontrolle setzen (elektronische Aufenthaltsüberwachung, „intensive supervision“), führen die Diskussion dann zu eher behandlungsorientierten Konzepten und landen schließlich bei einem Ansatz aus dem Bereich der Restorative Justice, bei dem sowohl Kontroll- als auch Unterstützungselemente vorgesehen sind.

3.1 Übergangsmanagement

„Hochrisikotäter“ dürften in den meisten Fällen zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt worden sein, kommen also aus dem Strafvollzug, wenn sie, etwa im Rahmen der Führungsaufsicht, in den Zustän-

⁴ Die einschlägigen Rückfallzahlen nach Tötungs- und Sexualdelikten sind gering: In der schon zitierten Studie von Jehle und anderen (2016) betragen sie 3–6% für Sexualstraftaten, unter 1% für Tötungsdelikte und 12% für Raub bezogen auf einen Zeitraum von 9 Jahren.

digkeitsbereich ambulanter Justizsozialarbeit gelangen. Wegen der Rückfallgefahr dieser Gruppe liegt es deshalb nahe, eine intensive Entlassungsvorbereitung zu betreiben und die Lebenssituation sowie die für notwendig gehaltenen Betreuungs-, Unterstützungs-, Behandlungs- und auch Kontrollmaßnahmen zu planen und gemeinsam mit Gericht, Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle in die Wege zu leiten. Dieser Prozess wird in Deutschland als Übergangsmanagement bezeichnet; seine Gestaltung hat in vielen Bundesländern in den vergangenen 10–15 Jahren eine wichtige Rolle eingenommen (vgl. z. B. Matt, 2014). Im Bereich der „Hochrisikotäter“ wurden die bereits erwähnten Sexualstraftäter-Überwachungsprogramme implementiert, in welche maßgeblich auch die Polizei involviert ist. Leider fehlt es in Deutschland auch in diesem Bereich des Übergangsmanagements, von wenigen Ausnahmen abgesehen, an Wirkungsevaluationen.

In den USA hat es in den 2000ern auch Forschungsprogramme zur Evaluation so genannter „reentry“-Programme gegeben; aufgrund der hohen Inhaftierungszahlen stellt die Reintegration Entlassener dort ein besonderes Problem dar. Ndrecka (2014; vgl. auch Ndrecka, Listwan & Latessa, 2017) führte eine Meta-Analyse von 53 Studien zum Übergangsmanagement durch, die zwischen 1980 und 2013 erschienen waren. Sie ermittelte, dass die Programme insgesamt die Rückfälligkeit der Teilnehmer im Vergleich zu Nicht-Teilnehmern um sechs Prozent reduzierten, was einen ziemlich kleinen Effekt darstellt. Allerdings konnte sie große Unterschiede in der Wirksamkeit verschiedener Programme feststellen, welche mit der Ausgestaltung der Programme zusammenhin-

gen. So zeigte sich eine höhere Effektivität, wenn das strukturierte und organisierte Übergangsmanagement in allen drei Phasen (im Strafvollzug, während der Übergangsphase in die Freiheit und auch nach der Entlassung in Freiheit) stattfand. Auch Programme, die zumindest in zwei Phasen (Strafvollzug + Übergang bzw. Übergang + ambulant) ansetzten, waren wirksamer als Maßnahmen etwa nur in Freiheit. Damit erweist sich die Gestaltung der Übergangsphase als „Kern“ der Programme, auf den für einen wirksamen Umgang mit den Klienten nicht verzichtet werden kann. Der weitere Befund von Ndrecka (2014), dass nur „reentry“-Aktivitäten von einer Mindestdauer von 13 Wochen effektiv sind und kürzere Maßnahmen nicht, passt zu diesem Ergebnis. Die „Dosis“ an Betreuung und Unterstützung scheint also eine Rolle zu spielen (vgl. dazu auch Clark, 2015). Schließlich fand die Autorin noch, dass das Übergangsmanagement nur bei Personen mit einem erhöhten Rückfallrisiko wirksam war und Entlassene mit einem geringen Rückfallrisiko gar nicht oder kaum vom Übergangsmanagement profitierten. Dieses Ergebnis ist auch für den vorliegenden Aufsatz über „Hochrisikotäter“ von Bedeutung. Ndrecka, Listwan und Latessa (2017) kommen zur Schlussfolgerung, dass der Ermittlung des Rückfallrisikos und der zu verändernden Problembereiche eine hohe Bedeutung zukommt.

Die Regierung der USA hat 2003 110 Millionen Dollar an „reentry“-Initiativen in allen 50 Bundesstaaten vergeben, die sich an Inhaftierte mit schweren und/oder gewalttätigen Straftaten wandten. SVORI (Serious and Violent Offender Reentry Initiative)-Programme mussten in Haft beginnen und nach der Haft sechs bis

12 Monate fortgesetzt werden, der Fokus bzw. die Inhalte der Maßnahmen waren nicht vorgegeben. SVORI wurde mit zum Teil sehr unterschiedlichen Ergebnissen evaluiert; mehrere Programme waren ineffektiv in dem Sinne, dass die Teilnehmer sich von den Vergleichsprobanden hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit nicht unterschieden. Das Washington State Institute for Public Policy hat eine Meta-Analyse und eine Kosten-Nutzen-Analyse anhand von methodisch anspruchsvollen SVORI-Evaluationen durchgeführt (Bitney et al., 2017). Es zeigte sich ein kleiner, aber nicht unbeachtlicher und auch signifikanter Effekt. Auch eine gewisse Effizienz zeigte sich: Für jeden ausgegebenen Dollar wurden \$ 1,56 „eingespart“. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch noch der Befund von Lattimore und anderen (2012), die für die von ihnen analysierten SVORI-Programme fanden, dass vor allem die Maßnahmen effektiv waren, die auf die individuelle Veränderung abzielten (etwa durch Behandlung von Suchtproblematiken, Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Veränderung von Einstellungen und Unterstützung zur Verbesserung persönlicher Beziehungen). „Praktische Unterstützung“ (Beratungsgespräche, Informationsveranstaltungen, Arbeitsvermittlung) allein ging kaum mit positiven Wirkungen einher. Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch MacKenzie (2013), die aus ihren Analysen die Schlussfolgerung zieht, dass Maßnahmen, die der Verbesserung von Chancen („environmental opportunities“) dienen, also etwa die Unterstützung bei der Suche nach einer Unterkunft und/oder Arbeitsstelle, allein nicht wirksam sind, sondern immer von Maßnahmen begleitet sein müssen, die am Denken der Probanden ansetzen und direkter auf das kriminelle Verhalten ausgerichtet sind.

Übergangsmanagement mit „Hochrisikotätern“, so lassen sich die Ergebnisse zusammenfassen, kann also erfolgreich sein, wenn es zeitlich nicht zu kurz gestaltet ist, sich auf Personen konzentriert, die ein erhöhtes Rückfallrisiko (und in diesem Sinne einen stärker ausgeprägten Behandlungs- und Veränderungsbedarf haben) und wenn Maßnahmen implementiert werden, die auf eine persönliche Veränderung in den für kriminelles Verhalten relevanten Merkmalen abzielen. Erfolgreiche Maßnahmen haben also einen Bezug zum Risk-Need-Responsivity-(RNR-)Modell (vgl. unten).

3.2 Electronic monitoring

Electronic monitoring (abgekürzt EM, im deutschen EAÜ für elektronische Aufenthaltsüberwachung) wurde bereits in über 30 Ländern implementiert (Bartels & Martinovic, 2017) und beschreibt die Überwachung von Straftätern mittels Radiowellen- oder GPS-Technologie (GPS für Global Positioning System). Dabei tragen die Probanden einen dauerhaft angebrachten Sender (in Form einer Fußfessel) am Knöchel. Die unterschiedlichen Arten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung können für verschiedene Zwecke eingesetzt werden: so wird die Radiowellen-Technologie (RFT) meist dazu verwendet, einen gerichtlich angeordneten Hausarrest zu überwachen. Dazu sendet die angebrachte Fußfessel elektronische Daten an einen im Wohnraum des Probanden angebrachten Empfänger, der diese Daten wiederum an eine zentrale Empfangsstation weiterleitet. Die GPS-Technologie bietet darüber hinaus die Möglichkeit, den Probanden auch außerhalb des Hauses zu überwachen, da diese Daten, unabhängig von einem stationär eingerichteten Emp-

fangsgerät, weitergeleitet werden können. Mittels GPS ist es möglich, räumliche Bereiche festzulegen, in denen sich der Proband nicht aufhalten darf (zum Beispiel in der Nähe einer Schule) bzw. ein Gebiet, das der Proband nicht verlassen darf.

Welche Art des EM angewiesen wird und von welcher Dauer diese Maßnahme sein soll, unterscheidet sich von Einzelfall zu Einzelfall. Auch die Gründe einer Anordnung von EM sind unterschiedlich: so kann es von Bedeutung sein, den Probanden nach einer Strafaussetzung zur Bewährung weiterhin zu kontrollieren und mögliche Risikosituationen bereits frühzeitig zu entdecken bzw. den Probanden von der Begehung neuer Straftaten abzuschrecken (Omori & Turner, 2012); gerade in den nordamerikanischen Staaten dient diese Art der Überwachung der Entlastung des Justizvollzuges, da mehr Probanden entlassen werden können, die Gefängnispopulationen dementsprechend sinken und dadurch Steuergelder eingespart werden sollen (Gies, Healy & Gainey, 2013).

Tatsächlich gibt es bisher keine quantitative Studie aus Deutschland, die die Wirksamkeit des EM als spezialpräventive Maßnahme, in Bezug auf eine positive Legalbewährung, erforscht. Zur Implementation und Anwendungspraxis des EM in Deutschland existieren bis dato nur wenige, zumeist deskriptive Studien (z. B. von Baur und Kinzig, 2015; Bräuchle, 2016; Häbler, Schütt & Pobocho, 2013; Rehbein, 2015), eine Studie von Breuer et al. (2013) zur Anwendung des EM bei Strafgefangenen, die einer Außenbeschäftigung vor der Justizvollzugsanstalt nachgehen sowie die wissenschaftliche Begleitforschung zur Implementation des

EM in Baden-Württemberg von Wößner und Schwedler (2013). Inhaltlich wurden in diesen Studien die Chancen und Risiken der elektronischen Aufenthaltsüberwachung diskutiert, es handelt sich dabei aber nicht um Wirksamkeitsforschung im Hinblick auf das Rückfallkriterium. Allerdings lässt sich auch in der internationalen Forschung insgesamt ein Mangel an soliden Forschungsergebnissen feststellen (DeMichele, 2014), weshalb sich auch nur wenige aktuelle und aussagekräftige Übersichtsarbeiten finden lassen (Bartels & Martinovic, 2017; Padgett, Bales & Blomberg, 2006; Renzema & Mayo-Wilson, 2005). Dies liegt u. a. an folgenden methodischen und/oder inhaltlichen Schwierigkeiten:

- Wenig methodisch starke Studien (Bartels & Martinovic, 2017) und Mangel an angemessenen Vergleichsgruppen (meist quasi-experimentelle Studien, nicht selten mit ungleichen Gruppen; Gies, Gainey & Healy, 2016; Graham & McIvor, 2015; Omori & Turner, 2012),
- kleine Stichproben oder Stichproben mit unterschiedlichen Einschlusskriterien für „Hochrisikotäter“ (Bartels & Martinovic, 2017; Finn & Muirhead-Steves, 2002; Graham & McIvor, 2015; Killias et al., 2010),
- unterschiedliche Nachbetrachtungszeiträume (Omori & Turner, 2012; Turner, Jannetta & Hess, 2007),
- unterschiedliche Arten des EM (RFT, GPS, Kontrollanrufe),
- keine einheitliche Erfolgsvariable bzw. abweichende Definitionen dessen, was einen „Rückfall“ darstellt; zudem lässt sich eine geringe Rückfallrate auch nicht ausschließlich auf das EM zurückführen, da neben dieser Maßnahme meist noch andere Auflagen angeordnet

werden bzw. eine Betreuung (z. B. „intensive supervision“) stattfindet.

Neben den methodischen Einschränkungen weisen die einzelnen Studien im Vergleich miteinander doch deutlich heterogene Ergebnisse auf (Bartels & Martinovic, 2017; Graham & McIvor, 2015; Killias et al., 2010), auch wenn man die jeweiligen Studien in den Subbereichen RFT und GPS einander gegenüber stellt. So lassen sich einzelne (quasi-experimentelle) Studien finden, die aufzeigen können, dass Probanden, die mittels RFT und GPS überwacht werden, eine geringere Anzahl von Bewährungsverstößen begehen und weniger Neuverurteilungen aufweisen (z.B. Finn & Muirhead-Steves, 2002; Gies, Healy & Gainey, 2016; Padgett, Bales & Blomberg, 2006). Zudem werden teilweise theoretische Berechnungen angestellt, die die Kosteneffizienz des EM aufzuzeigen versuchen – dabei werden die theoretischen Kosten möglicher zukünftiger Straftaten (z. B. Kosten der Gerichtsverfahren und der Unterbringung im Justizvollzug, Opferschäden) hochgerechnet und mit den Kosten des EM der Anzahl an in Frage kommenden Probanden verglichen (Roman et al., 2012; Yeh, 2010). Das Washington State Institute of Public Policy (Bitney et al., 2017) kommt so für den Einsatz von EM bei erwachsenen Entlassenen aus dem Strafvollzug zu einem kleinen positiven Effekt und einer positiven Kosten-Nutzen-Bilanz bei einem insgesamt geringen Effekt auf Rückfälligkeit.

Demgegenüber stehen jedoch Studien, in denen kein Zusammenhang zwischen dem Tragen einer Fußfessel und einem verringerten Rückfallrisiko nachgewiesen werden konnte. Bei Omori und Turner (2012) wiesen sowohl die Probanden mit

EM als auch die Probanden ohne EM die gleiche Anzahl von Bewährungsverstößen auf und es konnte keine effektive Kostenersparnis festgestellt werden, da sich die Probanden mit EM längere Zeit unter Bewährungsaufsicht befanden. In weiteren Studien konnte zwar teilweise unterschiedliches Verhalten der Stichprobengruppen beobachtet werden (z. B. kamen Sexualstraftäter ohne GPS-Überwachung in einer amerikanischen Stichprobe seltener ihrer Meldepflicht in den Gemeinden nach und waren etwas häufiger flüchtig), allerdings konnten hier keine signifikanten Unterschiede in der Art der Bewährungsverstöße bzw. in der Rückfallhäufigkeit aufgezeigt werden (Finn & Muirhead-Steves, 2006; Renzema & Mayo-Wilson, 2005; Tuner et al., 2010, 2015). Demgegenüber wurden bereits effektivere Ansätze in der ambulanten Straftäterarbeit gefunden (z. B. intensive Betreuung durch Bewährungshelfer, vgl. Graham & McIvor, 2015, 2017).

Über alle Studien hinweg lässt sich insgesamt feststellen, dass die aktuell publizierten Ergebnisse zu starken Beschränkungen unterliegen, um eine globale Aussage über die Effektivität von EM zu tätigen (Bartels & Martinovic, 2017; Graham & McIvor, 2015; Renzema & Mayo-Wilson, 2005). Dennoch ergeben sich aus den einzelnen Studien noch verschiedene Hinweise, die in der Anwendungspraxis berücksichtigt werden sollten. EM verändert kein Verhalten und keine Risikofaktoren, weshalb EM eher bei Tätern mit geringem Rückfallrisiko eingesetzt werden sollte oder bei „Hochrisikotätern“, die mit angemessenen Methoden behandelt/unterstützt werden und die gleichzeitig auch mehr überwacht werden müssen – gegebenenfalls auch zur Unter-

stützung ihrer Compliance in der Behandlung (Byrne, 2016; Latessa & Schweitzer, 2016). Bei der Anordnung von EM müssen nicht nur die erhofften risikoreduzierenden Effekte, sondern auch die (ethischen) Nachteile abgewogen werden, die eine derartige Überwachung mit sich bringt (u. a. Stigmatisierung der Probanden, Demoralisierung, kritischer Eingriff in die Privatsphäre; DeMichele, 2014; Payne, 2014; Roman et al., 2012; für Europa vgl. Dünkel, Thiele & Treig, 2017).

3.3 „Intensive supervision“

Auch unter dem Schlagwort von „intensive supervision“ (ISP für intensive supervision programs) können sich vielfältige Konzepte und Vorgehensweisen verbergen. Diese Kategorie ist sogar noch heterogener als die der elektronischen Überwachung, zumal ein Baustein von ISPs – wie bei der Führungsaufsicht in Deutschland – eben auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung sein kann. ISP kann sich ansonsten beziehen auf

- (1) die Quantität bzw. Häufigkeit der Kontakte zwischen Justizsozialarbeiter und Proband,
- (2) das Ausmaß der Kontrolle, das mit den Auflagen und Weisungen erzielt wird,
- (3) die Form der Antwort auf Verstöße gegen Auflagen und Weisungen und/oder
- (4) den Interaktionsstil bzw. die Qualität des Kontakts zwischen Proband und Justizsozialarbeiter (Byrne, 2016).

Bei (1) geht es darum, dass häufigere Kontakte ermöglicht werden, um eine intensive Zusammenarbeit zwischen Justizsozialarbeiter und Klient zu gewährleisten. Meist geht es in diesem Kontext auch

darum, dass dann die Zahl der Probanden, die pro Justizsozialarbeiter derart betreut werden, reduziert wird. Latessa und Schweitzer (2016) bezeichnen dies als „caseload [Fallzahl-]model“. Zu diesem gebe es bislang aber keine eindeutigen Wirksamkeitsergebnisse. Die „optimale“ Zahl an Probanden mit hohem Risiko, die jemand betreuen kann, um effektiv zu sein, sei bislang noch nicht ermittelt worden – obwohl es sicherlich eine Maximalzahl gebe, worüber hinaus effektives Handeln nicht mehr möglich sein kann. Ähnlich stellte Gill (2010) fest, dass in den bisherigen Studien sehr unterschiedliche Fallzahlenbelastungen existierten und daher keine klaren Schlussfolgerungen gezogen werden könnten.

(2) Die Intensität der Kontrolle, die mit Auflagen und Weisungen etabliert wird, kann in den Ländern, aus denen die Studien stammen, z. B. über die Häufigkeit (und ggf. auch Zufälligkeit) von Drogentests, Vorstellungsweisungen bei der Polizei, eine Anzeigepflicht für Umzüge oder Arbeitsplatzwechsel, die Meidung von Personen oder Orten oder das Tragen eines GPS-Senders variiert werden. Ausgangssperren und andere Maßnahmen können dazu gehören; Hausbesuche werden zur Überwachung eingesetzt.

Übersichtsarbeiten, die die Wirksamkeit der gesteigerten Kontrolle und Überwachung (Aspekte 1 und 2 bei Byrne, 2016) untersuchen, kommen in der Mehrzahl zu zwei zentralen Schlussfolgerungen: Die Probanden werden zum einen im Vergleich zu ähnlichen Vergleichsprobanden ohne ISP häufiger wegen Verstößen gegen Auflagen und Weisungen auffällig (Gill & Hyatt, in Vorbereitung, zitiert nach Gill, 2016; Bitney et al., 2017). Dies ist in gewis-

ser Weise zu erwarten gewesen, denn eben deren Einhaltung wird im Rahmen von ISP ja entschlossen kontrolliert. Zum zweiten wird beobachtet, dass die reine Überwachung und Kontrolle nicht zu einer Reduzierung der Rückfälligkeit (im Vergleich mit geeigneten Probanden ohne ISP) führt (Farrington & MacKenzie, 2015; Gill & Hyatt, in Vorbereitung, zitiert nach Gill, 2016; MacKenzie, 2006; Bitney et al., 2017). Die Effektstärken der Programme liegen hier bei null. Lowenkamp und Kollegen (2010) schlussfolgern deshalb, dass allein auf Abschreckung und Kontrolle fokussierende Programme ohne „Behandlungskomponente“ nicht wirksam sind. Byrne (2016) schließt aus Resultaten, die zeigen, dass eine Kombination von Überwachung und Behandlung bessere Ergebnisse erzielt (z. B. Bitney et al., 2017), dass die engere Überwachung und Kontrolle möglicherweise unterstützend dabei sein könnten, dass Behandlungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. So könnten regelmäßige Drogenkontrollen eine gute „Begleitung“ zur Behandlung sein, sie aber nicht ersetzen (vgl. dazu auch den nächsten Abschnitt). Bitney und Kollegen (2017) und auch Lowenkamp und Kollegen (2010) finden für solche „Kombinationsprogramme“ Effektstärken, die bedeutsam sind. Gill und Hyatt (zitiert nach Gill, 2016) schlussfolgern aus ihren Ergebnissen, dass gesteigerte Kontrolle nur in Kombination mit Anreizsystemen und Formen des Verhaltensmanagements wirksam ist.

Auf die Wirksamkeit von Behandlung im Kontext der ambulanten Justizsozialarbeit und auf die Wirkung bestimmter Interaktionsstile (Aspekt 4 bei Byrne, 2016) wird in Abschnitt 3.5 eingegangen; im folgenden Abschnitt wird zunächst auf Ergeb-

nisse zu einer besonderen Form der „intensive supervision“ eingegangen, die neben einer Erhöhung der Kontrolle auch eine besondere Form der Sanktionierung bei Verstößen gegen Auflagen und Weisungen beinhaltet (Aspekt 3 bei Byrne, 2016).

3.4 Swift, Certain and Fair-Ansätze

Im Kontext der „intensive supervision“ hat in den letzten Jahren in den USA eine große fachliche Debatte um so genannte „swift, certain and fair“-Ansätze (SCF) stattgefunden, die zunächst vor allem bei drogenabhängigen Straftätern mit hoher Rückfallneigung zur Anwendung kamen. Da sie in der Zwischenzeit auch für Gewalt- und Sexualstraftäter adaptiert wurden, werden vorliegend Ergebnisse zu ihrer Wirksamkeit berichtet. Bei Maßnahmen mit SCF-Hintergrund geht es darum, dass Auflagenverstöße der Probanden durch hochfrequente Überwachung mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgedeckt werden (certain), um die Probanden dann ohne Ausnahmen (also wiederum „certain“) und zügig (swift), aber fair (also proportional zum Verstoß, meist vergleichsweise mild) zu sanktionieren. Das wohl berühmteste Projekt in diesem Zusammenhang ist „HOPE“ (Hawaii’s Opportunity Probation with Enforcement; vgl. dazu die ausführliche Beschreibung von Bartels, 2017). Es wurde von einem Richter erdacht und richtete sich vornehmlich an drogenabhängige Straftäter. Den Probanden im Programm wird schon im Gericht mitgeteilt, was sie erwartet und welche Regeln gelten. Es wird auch transparent gemacht, dass Verletzungen der Bewährungsauflagen (also z. B. Drogenkonsum) dazu führen werden, dass sie unmittelbar inhaftiert werden. Beispiele für ein solches

„warning hearing“ kann man sich im Internet ansehen (<https://vimeo.com/24091601>, letzter Zugriff 2.1.2018). Während der Bewährungszeit werden dann nach einem Zufallsschema Urinkontrollen durchgeführt. Jeden Morgen erfährt der Proband telefonisch, ob er an diesem Tag zur Kontrolle muss. Falls der Test positiv ausfällt, wird er sofort für eine kurze Zeit (wenige Tage) inhaftiert. Falls er den Test verpasst, wird unmittelbar ein Haftbefehl ausgestellt. Die Dauer der Inhaftierung steigt z. B., wenn der Test positiv ist und der Proband den Konsum leugnet oder wenn er versucht hat, den Test zu fälschen oder Termine beim Bewährungshelfer mehrfach absichtlich verpasst hat. Fallen die Tests mehrmals positiv aus, wird eine Drogentherapie verordnet, für die sich Probanden aber auch – unabhängig vom Bewährungsverlauf – freiwillig entscheiden können. Fallen die Tests allerdings über einen Zeitraum hinweg negativ aus, wird zunehmend seltener getestet. Möglich ist auch, dass die Bewährungszeit bei positivem Verlauf des Programms verkürzt wird.

HOPE wird mittlerweile auch auf andere Täter angewendet, etwa auf Täter häuslicher Gewalt, die ihre Familien nicht kontaktieren dürfen oder Sexualstraftäter, die sich z. B. von Kindergärten oder Spielplätzen fernhalten oder einer Behandlungsaufgabe Folge leisten müssen (Kleiman, 2011). Hier erscheint es aber schwerer als im Kontext von Kriminalität im Zusammenhang mit Drogen, eine hohe Aufdeckungswahrscheinlichkeit und Sanktionsgeschwindigkeit zu implementieren. In den USA existiert darüber hinaus eine Reihe weiterer Programme, die wie HOPE auf „swift, certain and fair“ setzen, z. B. „24/7 Sobriety“ in South Dakota (Larkin,

2015) und „Decide Your Time“ in Delaware (O’Connell, Brent & Visser, 2016). Insgesamt soll es in 40 Staaten SCF-Programme geben, wobei das „H“ in HOPE nun für „Honest“ steht (Pearsall, 201

SCF-Programme mit drogenmissbrauchenden Tätern sind mehrfach in gut kontrollierten Studien evaluiert worden. Hawken und Kleiman (2009) führten ein echtes Experiment durch, indem sie Bewährungsprobanden zufällig auf die Teilnahme am HOPE-Programm oder der „normalen“ Bewährungsbedingung zuwies. Nach einem Jahr zeigten sich deutliche Vorteile der Teilnehmer in Bezug auf Rückfälligkeit (21% vs. 47% Festnahmen für irgendeine Straftat), Bewährungswiderruf, positive Drogentests und die Einhaltung von Terminen mit dem Bewährungshelfer. Auch verbrachten die Teilnehmer weniger Tage in Haft als die Kontrollgruppe. Nach sechs Jahren, also nach dem Ende der Bewährungszeit mit der intensiven Überwachung, waren die Effekte in Bezug auf erneute Straffälligkeit allerdings nur noch in Bezug auf erneute Drogendelikte signifikant (und eher gering). Hinsichtlich der Rückfälligkeit mit Eigentums- oder Gewaltdelikten gab es keine signifikanten Unterschiede mehr, und wenn man alle erneuten Delikte betrachtete, ergaben sich ebenfalls keine signifikanten Differenzen. Allerdings wurden die HOPE-Probanden seltener wieder inhaftiert.

Andere Evaluationsstudien zu HOPE in vier US-Bundesstaaten, in denen wiederum experimentelle Überprüfungen des Programms durchgeführt wurden (Lattimore et al., 2016), zeigten nach etwas weniger als zwei Jahren, dass die Teilnehmer nicht seltener rückfällig geworden waren

als die Nicht-Teilnehmer – abgesehen von einem Ort, an dem die Teilnehmer seltener mit Drogendelikten rückfällig geworden waren. Ein weiteres negatives Ergebnis erbrachte die Evaluation des „Decide your time“ (DYT)-Programms in Delaware (O’Connell, Brent & Visser, 2016). Auch hier wurde ein Experiment mit Zufallszuweisung zur Teilnahme (n = 600) durchgeführt. Nach 18 Monaten follow-up zeigten sich keine signifikanten Unterschiede zwischen Kontroll- und Experimentalgruppe in fünf rückfallbezogenen Erfolgskriterien. Schließlich berichten Hamilton und Kollegen (2016) von positiven Ergebnissen eines SCF-Programms in Washington State: Mit einem hochwertigen quasi-experimentellen Design konnten dort nach 12 Monaten signifikante, aber eher kleine Effekte des DYT festgestellt werden (28,6 vs. 34,7% allgemeine Rückfälligkeit; 4,1 vs. 6,2% gewalttätiger Rückfall). Allerdings unterschieden sich die beiden Gruppen auch dadurch, dass die DYT-Teilnehmer im Vergleich zur Kontrollgruppe nicht nur die SCF-spezifische Form der Bewährungshilfe, sondern auch mehr kognitiv-behaviorale Behandlung erhielten. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass ein Teil der Unterschiede darauf zurückführbar ist.

Insgesamt sind die Resultate zur Rückfälligkeit nach Teilnahme an SCF-Ansätzen als eher ernüchternd zu bezeichnen: Zwar sind positive Effekte in einigen Erfolgsindikatoren zu beobachten (Wahrnehmung von Terminen, weniger Bewährungswiderrufe, weniger positive Drogentests, seltenere Therapieabbrüche), aber im für die Strafrechtspflege zentralen Indikator der Rückfälligkeit sprechen die meisten Befunde für eine geringe bis nicht vorhandene Wirksamkeit. So nennen

Cullen, Pratt und Turanovic (2017) die SCF-Ansätze gar die „neueste Inkarnation“ punitiv orientierter justizieller Maßnahmen, die in der amerikanischen Tradition von Bootcamps, „scared straight“-Programmen und Masseninhaftierungen stünden. SCF-Praktiken sei „zero tolerance probation“ (p. 73), also Null-Toleranz-Bewährungshilfe, die auf der Prämisse beruhe, dass der beste Weg zur Einhaltung von Regeln die Androhung und Auferlegung von Sanktionen sei. Sie zitieren die Übersichtsarbeiten von McGuire (2013) und MacKenzie und Farrington (2015), die beide zur Schlussfolgerung gelangten, dass Maßnahmen, die auf (Abschreckung durch) Strafe oder allein auf Überwachung und Kontrolle setzten, ineffektiv sind und in Meta-Analysen negative Effekte aufweisen.

Cullen et al. (2017) argumentieren, dass zwar die Entdeckungswahrscheinlichkeit ein wichtiger Faktor bei der Entscheidung für oder gegen die Begehung von Straftaten ist, dass es aber wichtigere Bedingungen und Ursachen für Straffälligkeit gebe, die von SCF-Praktiken nicht berücksichtigt würden. Sie verweisen auf die Befunde zum RNR-Modell von Andrews und Bonta (zuletzt Bonta & Andrews, 2017), die aufgrund empirischer Forschungsergebnisse bestimmten Persönlichkeitszügen, dissozialen Einstellungen, delinquenten Freunden und Bekannten, ungünstigen Familienbedingungen, geringer Einbindung in Leistungskontexte und substanzmittelbezogenen Problemen eine weitaus wichtigere Rolle für Rückfälligkeit zuschreiben. Es liegt deshalb nahe, sich im nächsten Schritt die Erkenntnisse zum RNR-Modell und darauf basierender Bewährungshilfe mit „Hochrisikotätern“ anzusehen.

3.5 „Behandlung“ und RNR-Kompetenzen von Justizsozialarbeitern

Wenn über den Umgang mit „Hochrisikotätern“ gesprochen wird, steht auch immer die Frage nach „Behandlung“ im Raum. Damit ist nicht oder nicht ausschließlich die psychotherapeutische Behandlung gemeint; Dissozialität und hohe Rückfallneigung sind nicht mit psychischen Störungen zu verwechseln. Unter Straftäterbehandlung im engeren Sinne, die hier betrachtet werden soll, ist „nicht Therapie im medizinischen Sinn [...] zu verstehen, sondern man fasst hierunter vielfältige psychologische, soziale, pädagogische und medizinische Interventionen zusammen“ (Lösel, 2014, S. 529). Es geht also um (strukturierte) Gruppenmaßnahmen, etwa zur Stärkung sozialer Kompetenzen oder zur Reduzierung von Impulsivität oder dissozialen Einstellungen, es kann aber auch um Maßnahmen im Einzelsetting gehen, bei denen es um diese und andere Themen sowie um konkrete Unterstützung zur mit kriminellem Verhalten inkompatiblen Einstellungs- und Verhaltensveränderungen geht. Bei einem Teil dieser Maßnahmen findet auch eine Auseinandersetzung mit dem Delikt statt.

Hinlänglich bekannt ist mittlerweile auch in Deutschland, dass Maßnahmen, die sich am Risk-Need-Responsivity-(RNR-)Modell orientieren, internationalen Forschungsbefunden zufolge wirksamer in Bezug auf die Verringerung der Rückfälligkeit sind als andere Maßnahmen (Bonta & Andrews, 2017). Täter mit mittlerem und hohem Risiko sollten also intensivere (und längere) Behandlung erfahren als Täter mit geringem (Risikoprinzip). Es sollten die Bedingungen in der Person bzw. im sozialen Umfeld des Täters in der Arbeit mit ihm

fokussiert werden, die mit der Straffälligkeit und dem Rückfallrisiko zusammenhängen (Risikofaktoren, deren Zusammenhang mit Rückfälligkeit sich in empirischen Studien gezeigt hat, z. B. Impulsivität, antisoziale Einstellungen, Substanzmittelmisbrauch, sexuelle Devianz, Probleme im Leistungs- und Freizeitbereich, Probleme in wichtigen und engen sozialen Beziehungen). Behandlung ist umso wirksamer, je mehr von diesen Risikofaktoren behandelt und wenn Schutzfaktoren gestärkt werden, die dem Rückfallrisiko entgegenwirken (Bedürfnisprinzip). Behandlung ist auch dann wirksamer, wenn auf die individuellen Besonderheiten (z. B. geringe Veränderungsmotivation, geringe Intelligenz, Migrationshintergrund, Lernstile) Rücksicht genommen wird. Meist gelingt dies und die Veränderung kriminogener Faktoren am besten im Rahmen einer kognitiv-verhaltenstherapeutischen Vorgehensweise und wenn bei dysfunktionalen Denkmustern, emotionalen Verarbeitungsprozessen, sozialen Fertigkeiten und Selbstkontrolle angesetzt wird und wenn Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezogen werden (Landerberger & Lipsey, 2005; Wilson, 2016).

Forschungsergebnisse zeigen, dass eine RNR-entsprechende Behandlung im ambulanten Kontext noch wirksamer sein kann als im Straf- oder Maßregelvollzug (Bonta & Andrews, 2017). Auch die in einer rezenten Meta-Analyse aufgezeigte Wirksamkeit der Sexualstrafäterbehandlung (Schmucker & Lösel, 2015) beruht vor allem auf den Effekten im ambulanten Setting. Wahrscheinlich resultiert diese Überlegenheit ambulanter Behandlung aus einer Interaktion von Merkmalen der Gefängnisumwelt und der dort behandelten Straftäter. Denkbar ist, dass die mög-

lichen negativen Folgen des Freiheitsentzugs (Deprivation, Involvierung in die Gefangenenkultur, Viktimisierung, Verlust förderlicher sozialer Kontakte, Stigmatisierung) Behandlungsmaßnahmen entgegenwirken, ihren Effekten gewissermaßen ein im Vergleich zu ambulanter Behandlung geringeres „oberes Limit“ setzen. Wahrscheinlich ist aber auch, dass im Strafvollzug häufiger als im ambulanten Kontext Straftäter mit besonders problematischen Biographien, multiplen psychischen und sozialen Belastungen, eingeschränkter Veränderungsmotivation und einer größeren Zahl dissozialer Merkmale zu behandeln sind. Diese Merkmale beeinträchtigen die spezifische Ansprechbarkeit für Behandlung und damit die Wirksamkeit. Personen mit diesen Merkmalen scheiden auch häufiger aus Behandlungsmaßnahmen aus und werden häufiger rückfällig (Olver, Stockdale & Wormith, 2011); bei „Intent-to-treat“-Analysen werden sie aber den Teilnehmern/der Experimentalgruppe zugerechnet (vgl. Lösel, 2016; Suhling, 2018). Es fehlen allerdings bisher Studien, die unter sonst vergleichbaren Bedingungen die Wirksamkeit von Maßnahmen in Abhängigkeit vom stationären versus ambulanten Kontext vergleichen.

Für die Betreuung der Probanden ist bei diesen Befunden die Frage relevant, welche konkreten Verhaltensweisen der Bewährungshelfer denn im Kontext von RNR-orientierten Maßnahmen wirksam sind. Um die kriminogenen Bedürfnisse (Risikofaktoren für Rückfälligkeit) des Täters aufdecken und einen passenden Interventionsplan entwickeln zu können, bedarf es seitens der Bewährungshelfer sogenannter „Core Correctional Practices“ (CCPs, Basiskompetenzen der Ver-

haltensveränderung), wozu spezielle Fertigkeiten („RNR-Skills“) in den Bereichen Rollenbild und Autorität, der effektive Umgang mit Problemlösestrategien und gesellschaftlichen Ressourcen, die Anwendung kognitiv-behavioraler Methoden sowie, ganz grundlegend, der Aufbau professioneller Beziehungen („relationship skills“) gehören (Chadwick, Dewolf & Serin, 2015; vgl. auch die Meta-Analyse von Dowden & Andrews, 2004). Frühere angelsächsische Studien hatten gezeigt, dass Bewährungshelfer ihre Rolle häufig nicht deutlich machten, kaum explizite Ablehnung antisozialen Verhaltens des Probanden zeigten, Schwierigkeiten hatten, die Sitzungen gut zu strukturieren und Prioritäten zu setzen und keine kognitiv-behavioralen Methoden bei ihren Klienten benutzten, wobei ja wie erwähnt gerade diese Methoden einen großen Erfolg bei der Verhaltensänderung von Straftätern aufzuweisen scheinen (Bonta et al., 2011; Chadwick et al., 2015). Zu den RNR-Skills gehören auch das prosoziale Modeling und die Verstärkung prosozialen Verhaltens sowie der angemessene Einsatz von Ablehnung/Kritik und Autorität.

Ein Großteil der Studien, die sich mit der Wirksamkeit dieser RNR-Skills befassen, konnte aufzeigen, dass Straftäter, die von speziell ausgebildeten Bewährungshelfern betreut werden, geringere Rückfallraten aufweisen (Bourgon & Gutierrez, 2012; Chadwick et al., 2015). So fanden Bonta und Kollegen (2011), dass bei der Anwendung von kognitiv-behavioralen Methoden (z. B. kognitive Umstrukturierung, Problemlösetechniken, Verhaltensanker bzw. wichtige Verhaltenseinflüsse aufdecken) die Rückfallwahrscheinlichkeit der Probanden von 37% auf 19% sank. In

der Studie von Luong und Wormith (2011, zit. nach Chadwick et al., 2015) verringerte sich das Rückfallrisiko der „Hochrisikotäter“, die unter dieser speziellen Betreuung standen, sogar um 37%. Auch Bourgon und Gutierrez (2012) konnten nachweisen, dass sich die Rückfallwahrscheinlichkeit der untersuchten Probanden um etwa 10% verringerte (von 28% auf 18%), wenn sie durch die speziell ausgebildeten Bewährungshelfer betreut wurden.

Innerhalb der RNR-Skills scheint die Beziehung zwischen dem Täter und dem Bewährungshelfer eine besondere Bedeutung zu haben. So konnten auch hier verschiedene Studien belegen, dass ein Zusammenhang besteht zwischen einer positiven und unterstützenden Arbeitsbeziehung einerseits und einem verringerten Rückfallrisiko andererseits (Alexander, Lowenkamp & Robinson, 2014, zit. nach Pruin, 2016; Chamberlain et al., 2017; Kennealy et al., 2012, zit. nach Chadwick et al., 2015). Dabei sollte die Beziehung ganz nach dem Motto „firm but fair“ gestaltet sein (Dowden & Andrews, 2004). Vertrauensvolle und nicht von Vorwürfen geprägte Arbeitsbeziehungen mit guter Kommunikation sind wichtig, Empathie erwies sich der Übersichtsarbeit von Trotter (2013) zufolge als weniger bedeutsam.

Chadwick und Kollegen (2015) fanden in ihrer Meta-Analyse, dass sich die zehn Studien, die sie in ihre Analyse aufnehmen konnten, zwar hinsichtlich der Stichprobenszusammensetzungen (Geschlecht und Risikoeinschätzung) und ihrer Rückfall-Definition unterschieden, aber dennoch vielversprechende Ergebnisse aufwiesen. Über die einzelnen Studien hinweg konnte

bei der Betreuung durch einen in RNR-Skills trainierten Bewährungshelfer eine Rückfallreduktion von etwa 14 Prozentpunkten beobachtet werden (50% unter nicht trainierten Bewährungshelfern und 36% unter trainierten Bewährungshelfern). Zwar konnte dieser direkte Effekt des Trainings auf die Reduktion des Rückfallrisikos bei weiblichen Straftätern noch nicht repliziert werden (Morash et al., 2016), allerdings ließ sich hier ein indirekter Effekt beobachten: eine wenig unterstützende und bestrafende Arbeitsbeziehung zum Bewährungshelfer war bei den Probandinnen mit einer erhöhten Reaktanz und Angst verbunden, was wiederum mit höheren Rückfallraten zusammenhing.

Zusammenfassend lassen sich aus den ersten Studien zur Wirksamkeit von RNR-Skill-Trainings bei Bewährungshelfern folgende Schlüsse ziehen: die Verwendung kognitiv-behavioraler Methoden, eine positiv unterstützende Arbeitsbeziehung sowie die Kompetenz, kriminogene Bedürfnisse des Gegenübers zu erfassen und einen passenden Interventionsplan zu entwickeln, sind Schlüsselkompetenzen der Bewährungshilfe, um die Rückfallwahrscheinlichkeit der betreuten „Hochrisikotäter“ zu senken. Wichtig ist dabei nicht nur das Skill-Training des Bewährungshelfers, sondern auch die Bereitstellung benötigter Ressourcen in der Anwendungspraxis durch die zuständige Behörde (Chadwick et al., 2015) und ein regelmäßiges Auffrischen der RNR-Skills sowie die Unterstützung und das Feedback seitens der Ausbilder (Bonta et al., 2011; Bourgon, Bonta, Ruggie & Gutierrez, 2010, zit. nach Chadwick et al., 2015; Robinson et al., 2011; Smith et al., 2012).

3.6 Circles of Support and Accountability

Ein weiterer wichtiger Ansatz in der (angelsächsischen) ambulanten Behandlung von „Hochrisikotätern“ sind die sogenannten „Circles of Support and Accountability“ (CoSA)⁵. Dies sind wöchentliche Gesprächskreise zwischen einem einzelnen Probanden (meistens einem aus dem Strafvollzug entlassenen Sexualstraftäter) und mehreren (meist vier bis sechs) ehrenamtlichen, geschulten Freiwilligen aus der Bevölkerung. Diese Interventionsform hat seinen Ursprung bei einem Einzelfall in Kanada 1994, als ein Pastor den ersten Gesprächs- bzw. Unterstützungskreis für einen entlassenen Sexualstraftäter ins Leben gerufen hat (Clarke, Brown & Völlm, 2017, S. 448). Während dieser Treffen liegt der Fokus auf dem einzelnen Straftäter (CM für „core member“), seinen Stärken, Zielen und Werten, aber auch seinem dissozialen und Risikoverhalten. Durch die unterstützende Funktion der Ehrenamtlichen soll eine Reduktion des antisozialen Verhaltens und der kriminogenen Einstellungen sowie eine Stärkung der sozialen Kompetenzen, der Problemlösefähigkeit und vor allem auch der sozialen Integration des CM erreicht werden. Der Kreis ist dabei Hilfe zur Selbsthilfe. Neben der auch praktischen Unterstützung des CM in wichtigen Lebensbereichen haben die Ehrenamtlichen auch die Funktion, den CM an seine Verantwortung, nicht mehr straffällig zu werden, zu erinnern. Sie üben eine Kontrollfunktion aus und geben Informationen über potenzielle Risikosituationen an den sich im Hintergrund haltenden und an den Gesprächen meist nicht selbst

teilnehmenden Betreuer des Zirkels weiter, der meist ein Bewährungshelfer ist (vgl. ausführlicher zu CoSA Höing, 2016; Thompson, Thomas & Karstedt, 2017). CoSA haben insofern Bezüge zur Restorative Justice, als es unter anderem darum geht, den Täter wieder in der Mitte der Gemeinschaft zu verankern.

Da CoSA einen verhältnismäßig neuen Ansatz in der Straftäterbehandlung darstellen, gibt es diesbezüglich bisher nur wenige Effektivitätsstudien. In ihrem Review fanden Clarke und Kollegen (2017) insgesamt nur 15 Studien, die sie auswerten konnten. Dabei verwendete nur eine Studie ein echtes experimentelles Design, drei Studien wiesen ein Studiendesign mit retrospektiv geformten Vergleichsgruppen auf, während sich die übrigen elf Studien nur mit deskriptiven Auswertungen von Einzelfällen auseinandersetzten. Elliott und Zajac (2015) konnten, nach den von ihnen gewählten Kriterien, nur vier Studien in ihren Übersichtsartikel einbeziehen.

Höing, Vogelvang und Bogaerts (2017) zielten in ihrer Untersuchung vorrangig auf die qualitative Beschreibung von psychischen und sozialen Veränderungen der CM durch die Teilnahme an den CoSA ab, weshalb sie nicht nur die CM (N = 17), sondern auch die betreuenden Therapeuten und Bewährungshelfer befragten. Ihren Ergebnissen zufolge zeigte ein Großteil der CM Anzeichen für eine Abwendung von ihren kriminellen Verhaltensmustern und eine Erhöhung ihrer Reflexionsfähigkeit, Problemlösefähigkeit, einen Anstieg ihrer sozialen Kompetenzen, ihres Selbstbewusstseins und ihrer Impulskontrolle. Vergleichsgruppen wurden nicht betrachtet.

⁵ CoSA gibt es im kontinentalen Europa auch in den Niederlanden (Höing, 2016).

In den anderen Studien wurden vor allem die Rückfallraten der CM, im Vergleich zur Rückfallrate von Sexualstraftätern ohne Teilnahme an einem CoSA, als Maßstab der Effektivität verwendet (Clarke et al., 2017). Während sich in einer retrospektiven Kohortenstudie von Wilson, Pichea und Prinzo (2007, zitiert nach Clarke et al., 2017) signifikante Unterschiede in Bezug auf die Rückfälligkeit mit Sexual- und Gewaltstraftaten finden ließen, wonach betreute Sexualstraftäter weniger Rückfälle aufwiesen, konnte dieser Effekt in den anderen retrospektiven Kohortenstudien nicht repliziert werden (Clarke et al., 2017; Elliott & Zajac, 2015). Eine aktuelle experimentelle Studie von Duwe (2018) mit jeweils 50 Teilnehmern und Vergleichsprobanden kommt allerdings zu dem Schluss, dass CoSAs in Minnesota (USA) die einschlägige Rückfallrate und auch andere Rückfälle signifikant reduzieren. Duwes Kosten-Nutzen-Analyse ergab, dass jeder Dollar, der in CoSA investiert wurde, 3,73 \$ an Folgekosten möglicher Rückfälle eingespart hat.

Da ein Großteil der verwendeten Studien diversen Limitationen unterlag (geringer Stichprobenumfang, gemischte Zusammensetzung der Stichprobe mit Tätern unterschiedlich hohen Rückfallrisikos, insgesamt einer zu geringen Rückfallrate für valide Aussagen), lassen sich die Ergebnisse nur mit Vorsicht interpretieren. Dennoch raten Elliott und Zajac (2015) den Anwendern, CoSAs weiter durchzuführen und die Evaluation weiter auszubauen, da sich in den gefundenen Ergebnissen eindeutige Trends zu signifikanten Befunden zeigen würden und die Ergebnisse vielversprechend seien (vgl. auch Thompson et al., 2017).

4. Schlussbemerkungen

In diesem Aufsatz wurde versucht, die wichtigsten, aus englischsprachigen Ländern stammenden Erkenntnisse zur Wirksamkeit verschiedener Ansätze der ambulanten (justiziellen) Arbeit mit „Hochrisikotätern“ zusammenzutragen. Berücksichtigt wurden Meta-Analysen und systematische Zusammenfassungen (Reviews) von Ergebnissen aus Einzelstudien; die vorliegende Arbeit nimmt in dieser Hinsicht eine Perspektive ein, die man als „evidenzbasiert“ bezeichnen könnte. Sie geht davon aus, dass das Hauptaugenmerk der ambulanten Justizsozialarbeit die Rückfallprävention ist und zog deshalb ausschließlich Studien heran, die Rückfälligkeit/Legalbewährung als Erfolgsvariable verwendeten.

Die Analyse ergab,

- dass Übergangsmangement gerade mit Tätern mit einem höheren Rückfallrisiko wirksam sein kann, wenn die Betreuungs- und Kontrolltätigkeit nicht nur im Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit, sondern auch in Freiheit und/oder im Strafvollzug über einen bestimmten Mindestzeitraum stattfindet; zudem erscheinen Maßnahmen im Rahmen des Übergangsmangements angebracht, die verstärkt auf persönliche Veränderung abzielen;
- dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung zunächst einmal vor allem die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung von Weisungsverstößen erhöht, die Rückfallwahrscheinlichkeit aber nur dann zu senken scheint, wenn parallel dazu auch rehabilitative, also Behandlungs- und Unterstützungsmaßnahmen stattfinden;

- dass eine ähnliche Schlussfolgerung auch für Programme gilt, die in anderer Weise als durch elektronische Überwachung die Kontrolldichte erhöhen („intensive supervision“); auch diese Maßnahmen sind also wirksamer, wenn zeitgleich intensiv unterstützt und behandelt wird;
- dass Unterstützungs- und Behandlungsmaßnahmen dann am effektivsten sind, wenn sie dem RNR-Modell folgen und wenn die Mitarbeiter in der ambulanten Justizsozialarbeit über Kompetenzen verfügen, die zur Diagnostik und Modifikation kriminalitätsbezogener Risiko- und Schutzfaktoren notwendig sind („RNR-Skills“), wobei Studien zeigen, dass diese Kompetenzen trainierbar sind;
- dass Circles of Support and Accountability ein vielversprechender Ansatz zur Integration von Sexualstraftätern in die Gesellschaft und der Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit sind.

Unsere Vorgehensweise vermag zusammengefasst Skepsis gegenüber der Anwendung intensiver Kontrollmaßnahmen zur Rückfallvermeidung zu wecken, sofern diese nicht von Betreuungs-, Unterstützungs- und Behandlungsmaßnahmen im Sinne und mit Methoden des RNR-Modells der Straftäterbehandlung begleitet werden. Die Befunde stützen die bereits in vielen Bundesländern vorhandenen Bemühungen um ein angemessenes Übergangsmangement bei der Zielgruppe der „Hochrisikotäter“ und legen überdies die Überlegung nahe, ob nicht auch in Deutschland Circles of Support and Accountability (oder ähnliche Ansätze) sinnvoll sein könnten.

Kritisch ist einzuwenden, dass wir mit der Wahl des Rückfallkriteriums als Erfolgsmaßstab möglicherweise die Ergebnisse und Ansätze der Desistance-Perspektive zu kurz kommen lassen (Durnescu, McNeill & Butter, 2016), die ja davon ausgeht, dass Rückfälle während des Ausstiegsprozesses aus kriminellen Karrieren und Verläufen durchaus normal sind, gewissermaßen „dazu gehören“. Dies sollte gerade bei „Hochrisikotätern“ der Fall sein. Zukünftige Untersuchungen und Analysen könnten deshalb der Qualität des Rückfalls und dem Verlauf der Rückfälligkeit ein größeres Augenmerk schenken und damit das meist dichotome Kriterium (Rückfall ja/nein) differenzieren. Die Haltung einiger Desistance-Theoretiker, dass man die Frage nach der Effektivität der ambulanten Justizsozialarbeit aktuell gar nicht beantworten könne (Durnescu et al., 2016), ist aber kaum nachzuvollziehen: Mittlerweile gibt es doch ausreichend Befunde, um bspw. schlussfolgern zu können, dass allein abschreckungs- und kontrollbasierte Maßnahmen weniger effektiv sind als solche, die auch Behandlungskomponenten beinhalten und dem RNR-Modell folgen.

Unsere Herangehensweise hat wenig Gewicht auf die *Erklärung* der (unterschiedlich hohen) Wirksamkeit der betrachteten Ansätze gelegt. Warum also eine Maßnahme wirksamer ist als eine andere und wie sich die Probanden verändern, wird durch die gewählte „evidenzbasierte“ Perspektive kaum geklärt. Dieses Problem trifft auch in Bezug auf die Befunde zur RNR-gemäßen Behandlung und Unterstützung zu, auch wenn hier ja durchaus theoretische Grundlagen vorhanden sind, auf die sich das Modell stützt (Bonta & Andrews, 2017). Tatsächlich gibt

es aber einen Mangel an theoretischen Modellen und (quantitativen) Studien, die die Rolle von „natürlichen“ (also relativ interventionsunabhängigen) Prozessen des Ausstiegs aus kriminellen Karrieren (Desistance) und ihre Beeinflussung durch justizielle (und ggf. polizeiliche) Maßnahmen der Prävention untersuchen. Theoretisch dürfte sich die Wirksamkeit einer Maßnahme aus der Interaktion ihrer Merkmale (theoretische Basis, Ziele, Implementation) mit persönlichen Merkmalen des Probanden (Veränderungsmotivation, Desistance-Prozesse, Psychopathy), Merkmalen des gesellschaftlichen Kontextes (Reintegrationsbereitschaft, Etikettierungsprozesse, Lage auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt) sowie Merkmalen des Bewährungshelfers (RNR-Skills, Arbeitsaufkommen/Fallzahl, organisatorische Unterstützung) ergeben. Theoretische, integrative Modelle sowie neue empirische Studien werden hier benötigt – besonders in Deutschland.

Literatur

Bartsch, T. (2013). Sicherungsverwahrung – aktuelle Fragen und Entwicklungen. *Kriminalpädagogische Praxis*, 49, 14–21.

Bartels, L. (2017). *Swift, certain and fair. Does project HOPE provide a therapeutic paradigm for managing offenders?* Cham: Palgrave Macmillan.

Bartels, L. & Martinovic, M. (2017). Electronic monitoring: The experience in Australia. *European Journal of Probation*, 9 (1), 80–102.

Baur, A. & Kinzig, J. (2015). *Die reformierte Führungsaufsicht. Ergebnisse einer bundesweiten Evaluation*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Beier, K. M., Scherner, G., Gieseler, H., Siegel, S., Wagner, J., Kossow, S., Amelung, T., Grundmann, D. & Kuhle, L. (2015). Primärpräventive Therapieangebote bei Pädophilie und Hebephilie – Teil der Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs im Dunkelfeld. *Kindes-*

misshandlung und -vernachlässigung, 18 (2), 138–157.

Bitney, K., Drake, E., Grice, J., Hirsch, M. & Lee, S. (2017). *The effectiveness of reentry programs for incarcerated persons: findings for the Washington Statewide Reentry Council*. Olympia: Washington State Institute for Public Policy (WSIPP).

Bonta, J. & Andrews, D. A. (2017). *The psychology of criminal conduct (6th ed.)*. New York NY: Routledge.

Bonta, J., Bourgon, G., Rugge, T., Scott, T. L., Yessine, A. K., Gutierrez, L. & Li, J. (2011). An experimental demonstration of training probation officers in evidence-based community supervision. *Criminal Justice and Behavior*, 38, 1127–1148.

Bourgon, G. & Gutierrez, L. (2012). The general responsivity principle in community supervision: The importance of probation officers using cognitive intervention techniques and its influence on recidivism. *Journal of Crime & Justice*, 35, 149–166.

Bräuchle, A. (2016). *Die elektronische Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht. Eine Studie zur Rechtsdogmatik und Rechtswirklichkeit*. Tübingen: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.

Breuer, M. M., Endres, J., Vomholt, E. & Müller, C. (2013). Elektronische Aufenthaltsüberwachung. Erkenntnisse aus einem bayerischen Pilotprojekt im offenen Vollzug. *Bewährungshilfe*, 60, 146–158.

Byrne, J. M. (2016). Smart sentencing revisited. Assessing the policy/practice implications of research on electronic monitoring and other intermediate sanctions. In T. G. Blomberg, J. Mestre Brancale, K. Beaver & W. D. Bales, (Eds.) *Advancing criminology and criminal justice policy* (pp. 249–264). New York: Routledge.

Chadwick, N., Dewolf, A. & Serin, R. (2015). Effectively training community supervision officers. A meta-analytic review of the impact on offender outcome. *Criminal Justice and Behavior*, 42 (10), 977–989.

Chamberlain, A. W., Gricius, M., Wallace, D. M., Borjas, D. & Ware, V. M. (2017). Parolee-parole officer rapport: Does it impact recidivism? *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, online first.

- Clark, V. A. (2015). Making the most of second chances: an evaluation of Minnesota's high-risk revocation reduction reentry program. *Journal of Experimental Criminology*, 11, 193–215.
- Clarke, M., Brown, S. & Völlm, B. (2017). Circles of Support and Accountability for sex offenders: A systematic review of outcomes. *Sexual Abuse*, 29 (5), 446–478.
- Cullen, F. T., Pratt, T. C. & Turanovic, J. J. (2017). The failure of swift, certain, and fair super-vision: Choosing a more hopeful future. *Perspectives*, 41 (3), 66–78.
- Dahle, K. L., Harwardt, F. & Schneider-Njepel, V. (2012). *Inventar zur Einschätzung des Rückfallrisikos und des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs von Straftätern. Deutsche Version des Level of Service Inventory – Revised nach Don Andrews und James Bonta (LSI-R)*. Göttingen: Hogrefe.
- DeMichele, M. (2014). Electronic Monitoring: It's a tool, not a silver bullet. *Criminology & Public Policy*, 13 (3), 393–400.
- Dowden, C. & Andrews, D. A. (2004). The importance of staff practice in delivering effective correctional treatment: A meta-analytic review of core correctional practices. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 48, 203–214.
- Dünkel, F., Jesse, J., Pruin, I. & von der Wense, M. (Hrsg.) (2016). *Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa – Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmangement*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Pruin, I. & von der Wense, M. (2016). Abschließender Evaluationsbericht zum Justice-Cooperation-Network (JCN-) Projekt „Europäisches Behandlungs- und Übergangsmangement für Hochrisikostraftäter“. In F. Dünkel, J. Jesse, I. Pruin & M. von der Wense (Hrsg.), *Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa – Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmangement* (S. 347–398). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Thiele, C. & Treig, J. (Hrsg.) (2017). *Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich – Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Durnescu, I., McNeill, F. & Butter, R. (2016). Introduction: Questions, questions, questions. In F. McNeill, I. Durnescu, R. Butter (Eds.), *Probation* (pp. 1–7). Heidelberg: Springer.
- Duwe, G. (2018). Can circles of support and accountability (CoSA) significantly reduce sexual recidivism? Results from a randomized controlled trial in Minnesota. *Journal of Experimental Criminology*, online first.
- Elliott, I. A. & Zajac, G. (2015). The implementation of Circles of Support and Accountability in the United States. *Aggression and Violent Behavior*, 25, 113–123.
- Farrington, D. L. & MacKenzie, D. P. (2015). Preventing future offending of delinquents and offenders: what have we learned from experiments and meta-analyses. *Journal of Experimental Criminology*, 11 (4), 556–595.
- Finn, M. A. & Muirhead-Steves, S. (2002). The effectiveness of electronic monitoring with violent male parolees. *Justice Quarterly*, 19 (2), 293–312.
- Gabriel, M. F. (2018). Psychotherapeutische Nachsorge und ambulante Psychotherapie für Straftäter*innen bei den Sozialen Diensten der Justiz. *Bewährungshilfe*, 65, 27–34.
- Gies, S., Gainey, R. & Healy, E. (2016). Monitoring high-risk sex offenders with GPS. *Criminal Justice Studies*, 29 (1), 1–20.
- Gies, S., Healy, E. & Gainey, R. (2013). Using GPS technology to monitor high-risk sex offenders: California's experience with implementation. *Journal of Offender Monitoring*, 25 (2), 5–30.
- Gill, C. (2010). *The effects of sanction severity on criminal conduct: A randomized low intensity probation experiment*. Philadelphia: University of Pennsylvania.
- Gill, C. (2016). Community interventions. In D. Weisburd, D. P. Farrington & C. Gill (Eds.), *What works in crime prevention and rehabilitation. Lessons from systematic reviews* (pp. 77–109). New York: Springer.
- Graham, H. & McIvor, G. (2015). *Scottish and International Review of the Uses of Electronic Monitoring*. Stirling: Scottish Centre for Crime and Justice Research [SCCJR], University of Stirling.
- Graham, H. & McIvor, G. (2017). Advancing electronic monitoring in Scotland: Understanding the influences of localism and professional

ideologies. *European Journal of Probation*, 9 (1), 62–79.

Häbler, F., Schütt, H. & Pobocho, J. (2013). Überwachung mittels „elektronischer Fußfessel“. *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie*, 7, 56–61.

Hamilton, Z., Campbell, C. M., van Wormer, J., Kigerl, A. & Posey, B. (2016). The impact of swift and certain sanctions: An evaluation of Washington State's policy for offenders on community supervision. *Criminology & Public Policy*, 15, 1009–1072.

Hawken, A. & Kleiman, M. (2009). *Managing drug involved probationers with swift and certain sanctions: Evaluating Hawai'i's HOPE*. Washington, DC: National Institute of Justice, Office of Justice Programs.

Höing, M. (2016). Sexualstraftäter in der Gemeinschaft: Rückfallprävention durch COSA. *Bewährungshilfe*, 63, 270–282.

Höing, M., Vogelvang, B. & Bogaerts, S. (2017). "I am a different man now". The impact of Circles of Support and Accountability on sex offenders' process of desistance: A prospective study. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 61 (7), 751–772.

Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Berlin: Bundesministerium der Justiz.

Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2013). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010*. Berlin: Bundesministerium der Justiz.

Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Berlin: Bundesministerium der Justiz.

Killias, M., Gilliéron, G., Kissling, I. & Villetaz, P. (2010). Community service versus electronic monitoring – What works better. *British Journal of Criminology*, 50 (6), 1155–1170.

Kinzig, J. (2015). Neue empirische Befunde zur Sanktionierung der Tötungsdelikte. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 9, 198–210.

Kleiman, M. (2011). Justice reinvestment in community supervision. *Criminology and Public Policy*, 10, 651–659.

Klug, W. & Schaitl, H. (2012). *Soziale Die der Justiz. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Larkin, P. (2015). Swift, certain and fair punishment – 24/7 and HOPE: Creative approaches to alcohol- und illicit drug offenders. *Journal of Criminal Law and Criminology*, 105, 39–94.

Landenberger, N. A. & Lipsey, M. W. (2005). The positive effects of cognitive-behavioral programs for offenders: A meta-analysis of factors associated with effective treatment. *Journal of Experimental Criminology*, 1, 451–476.

Latessa, E. J. & Schweitzer, M. (2016). Improving correctional supervision. What does the research tell us? In T. G. Blomberg, J. Mestre Brancale, K. Beaver & W. D. Bales (Eds.), *Advancing criminology and criminal justice policy* (237–248). New York: Routledge.

Lattimore, P. K., Barrick, K., Cowell, A., Dawes, D., Steffey, D., Tueller, S. & Visher, C. A. (2012). *Prisoner reentry services: What worked for SVORI evaluation participants. Final Report*. Washington, DC: National Institute of Justice.

Lattimore, P. K., MacKenzie, D. L., Zajac, G. X., Dawes, D., Arsenault, E. & Tueller, S. (2016). Outcome findings from the HOPE demonstration field experiment: Is swift, certain and fair an effective supervision strategy. *Criminology & Public Policy*, 15, 1103–1139.

Lösel, F. (2014). Evaluation der Straftäterbehandlung. In T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 529–555). Bern: Huber.

Lösel, F. (2016). Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? In M. Rettenberger & A. Dessecker (Hrsg.), *Behandlung im Justizvollzug* (S. 17–52). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Lowenkamp, C. T., Flores, A. W., Holsinger, A. M., Makarios, M. D. & Latessa, E. J. (2010). Intensive supervision programs: Does program philosophy and the principles of effective intervention matter. *Journal of Criminal Justice*, 38, 368–375.

MacKenzie, D. L. (2006). *What works in corrections? Reducing the criminal activities of of-*

offenders and delinquents. New York: Cambridge University Press.

MacKenzie, D. L. (2013). First do no harm: A look at correctional practices and programs today. *Journal of Experimental Criminology*, 9, 1–17.

MacKenzie, D. L. & Farrington, D. P. (2015). Preventing future offending of delinquents and offenders: What have we learned from experiments and meta-analyses. *Journal of Experimental Criminology*, 15, 565–595.

Matt, E. (2014). *Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit: Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe*. Herbolzheim: Centaurus.

McGuire, J. (2013). "What works" to reduce re-offending: 18 years on. In L. A. Craig, L. Dixon, & T. A. Gannon (Eds.), *What works in offender rehabilitation: An evidence-based approach to assessment and treatment* (pp. 20–49). Chichester, UK: Wiley-Blackwell.

Morash, M., Kashy, D. A., Smith, S. W. & Cobbina, J. E. (2016). The connection of probation/parole officer actions to women offenders' recidivism. *Criminal Justice and Behavior*, 43 (4), 506–524.

Müller, J., Nixdorf, A. & Pimer, J. (2018). Das Sicherheitsmanagement II in Hessen – Ein weiterer Schritt in Richtung verstärkter rückfallpräventiver Sozialarbeit in der Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe*, 65, 5–19.

Niemz, S. (2015). *Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Ndrecka, M. (2014). *The impact of reentry programs on recidivism: A meta-analysis*. Cincinnati: University of Cincinnati (Dissertation).

Ndrecka, M., Listwan, S. J. & Latessa, E. J. (2017). What works in reentry and how to improve outcome. In S. Stojkovic (Ed.), *Prisoner reentry: Critical issues and policy directions* (pp. 177–244). Heidelberg: Springer.

O'Connell, D., Brent, J. J. & Visher, C. A. (2016). Decide Your Time: A randomized trial of a drug testing and graduated sanctions program for probationers. *Criminology & Public Policy*, 15, 1073–1102.

Omon, M. & Turner, S. (2012). Assessing the cost of electronically monitoring high-risk sex offenders. *Crime & Delinquency*, 61 (6), 873–894.

Olver, M. E., Stockdale, K. C. & Wormith, S. J. (2011). A meta-analysis of predictors of offender treatment attrition and its relationship to recidivism. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 79, 6–21.

Padgett, K., Bales, W. & Blomberg, T. (2006). Under surveillance: An empirical test of the effectiveness and consequences of electronic monitoring. *Criminology & Public Policy*, 5 (1), 61–92.

Payne, B. (2014). It's a small world, but I wouldn't want to paint it: Learning from Denmark's experience of electronic monitoring. *Criminology & Public Policy*, 13 (3), 381–391.

Pearsall, B. (2014). Replicating HOPE: Can others do as well as Hawaii. *National Institute of Justice Journal*, 273, 1–5.

Pruin, I. (2016). "What works" and what else do we know? – Hinweise zur Gestaltung des Übergangsmanagements aus der kriminologischen Forschung (S. 251–274). In F. Dünkkel, J. Jesse, I. Pruin & M. von der Wense (Hrsg.), *Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa. Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Pruin, I. & Treig, J. (2018). Wiedereingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug: Evidenzbasierte Perspektiven. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Ambost (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 683–706). Wiesbaden: Springer VS.

Rehbein, S. (2015). *Elektronisch überwachte Ge- und Verbotszonen im Rahmen der Führungsaufsicht – Eine empirische Analyse der Anordnungspraxis und Erwartungen an die EAÜ*. Unveröffentlichte Masterarbeit. Hamburg: Universität Hamburg.

Renzema, M. & Mayo-Wilson, E. (2005). Can electronic monitoring reduce crime for moderate to high-risk offenders? *Journal of Experimental Criminology*, 1, 215–237.

Rettenberger, M., Kessler, A. & Bockshammer, T. (2017). Die dezentral organisierte Versorgungsstruktur ambulanter Nachsorge entlassener Sexualstraftäter: Methodische Aspekte, Wirksamkeit und Möglichkeiten der Verbesserung. *Bewährungshilfe*, 64, 162–174.

Robinson, C. R., VanBenschoten, S., Alexander, M. & Lowenkamp, C. T. (2011). A random

(almost) study of Staff Trained at Reducing Re-Arrest (STARR): Reducing recidivism through intentional design. *Federal Probation*, 75 (2), 57–63.

Roman, J., Liberman, A., Taxy, S. & Downey, P. (2012). *The costs and benefits of electronic monitoring for Washington DC*. Washington DC: The Urban Institute and District of Columbia Crime Policy Institute.

Ruderich, D. (2014). *Führungsaufsicht. Die Entwicklung und Ausgestaltung des Instituts der Führungsaufsicht auch im Hinblick auf die einzelnen Bundesländer sowie die Darstellung und Bewertung der Übergangskonzepte zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraf-tätern*. Frankfurt: Lang.

Schmucker, M. & Lösel, F. (2015). The effects of sexual offender treatment on recidivism: An international meta-analysis of sound quality evaluations. *Journal of Experimental Criminology*, 11 (4), 597–630.

Wöbner, G. & Schwedler, A. (2013). Elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg – Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung. *Bewährungshilfe*, 60 (2), 130–145.

Smith, P., Schweitzer, M., Labrecque, R. M. & Latessa, E. J. (2012). Improving probation officers' supervision skills. An evaluation of the EPICS model. *Journal of Crime and Justice*, 35, 189–199.

Suhling, S. (2018). Strafvollzug. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armbošt (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 557–582). Wiesbaden: Springer VS.

Thompson, D., Thomas, T. & Karstedt, S. (2017). *Resettlement of sex offenders after custody. Circles of support and accountability*. London: Routledge.

Trotter, C. (2013). Effective supervision of young offenders. In P. Ugwu-dike & P. Raynor (Eds.), *What works in offender compliance: International perspectives and evidence-based practices* (pp. 227–241). Hampshire, UK: Palgrave Macmillan.

Turner, S., Chamberlain, A. W., Jannetta, J. & Hess, J. (2010). *Implementation and outcomes for California's GPS pilot for high risk sex offender parolees*. UCIrvine: Center for Evidence-Based Corrections.

Turner, S., Chamberlain, A. W., Jannetta, J. & Hess, J. (2015). Does GPS improve recidivism among high-risk sex offenders? Outcomes California's GPS pilot for high-risk sex offender parolees. *Victims & Offenders*, 10 (1), 1–28.

Turner, S., Hess, J. & Jannetta, J. (2007). *Implementation and early outcomes for the San Diego High Risk Sex Offender (HRSO) GPS pilot program*. Irvine, CA: Center for Evidence-Based Corrections.

Vollan, M. (2016). Der Hochrisikotäter als ein Subjekt – der individuelle Ansatz. In F. Dünkel, J. Jesse, I. Pruin & M. von der Wense (Hrsg.), *Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa – Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement* (S. 93–102). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Weigelt, E. (2009). *Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

Wilson, D. B. (2016). Correctional programs. In D. Weisburd, D. P. Farrington & C. Gill (Eds.), *What works in crime prevention and rehabilitation. Lessons from systematic reviews* (pp. 193–236). New York: Springer.

Yeh, S. (2010). Cost-Benefit Analysis of Reducing Crime through Electronic Monitoring of Parolees and Probationers. *Journal of Criminal Justice*, 38, 1090–1096.

Dr. STEFAN SUHLING

Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut
des niedersächsischen Justizvollzuges
stefan.suhling@justiz.niedersachsen.de

Adresse:

Fuhsestraße 30, 29221 Celle

JACQUELINE MARQUARDT

Prognosezentrum des niedersächsischen
Justizvollzuges
bei der Justizvollzugsanstalt Hannover
jacqueline.marquardt@justiz.niedersachsen.de

Schulenburg Landstr. 145, 30165 Hannover